

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen bei der Fleischgewinnung

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618, 620), i.V.m. § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 5. November 2018 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen bei der Fleischgewinnung beschlossen:

1.

Das als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen bei der Fleischgewinnung beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

In Nr. 47 des Gebührenverzeichnisses (Trichinenuntersuchung nach Nr. 46 bei Probeentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte) wird in Spalte 5 die Zahl „5,40“ ersetzt durch „0,00“.

2.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterbach, den 18. Dezember 2018

Vogelsbergkreis
-Kreisausschuss-

Manfred Görig
Landrat